

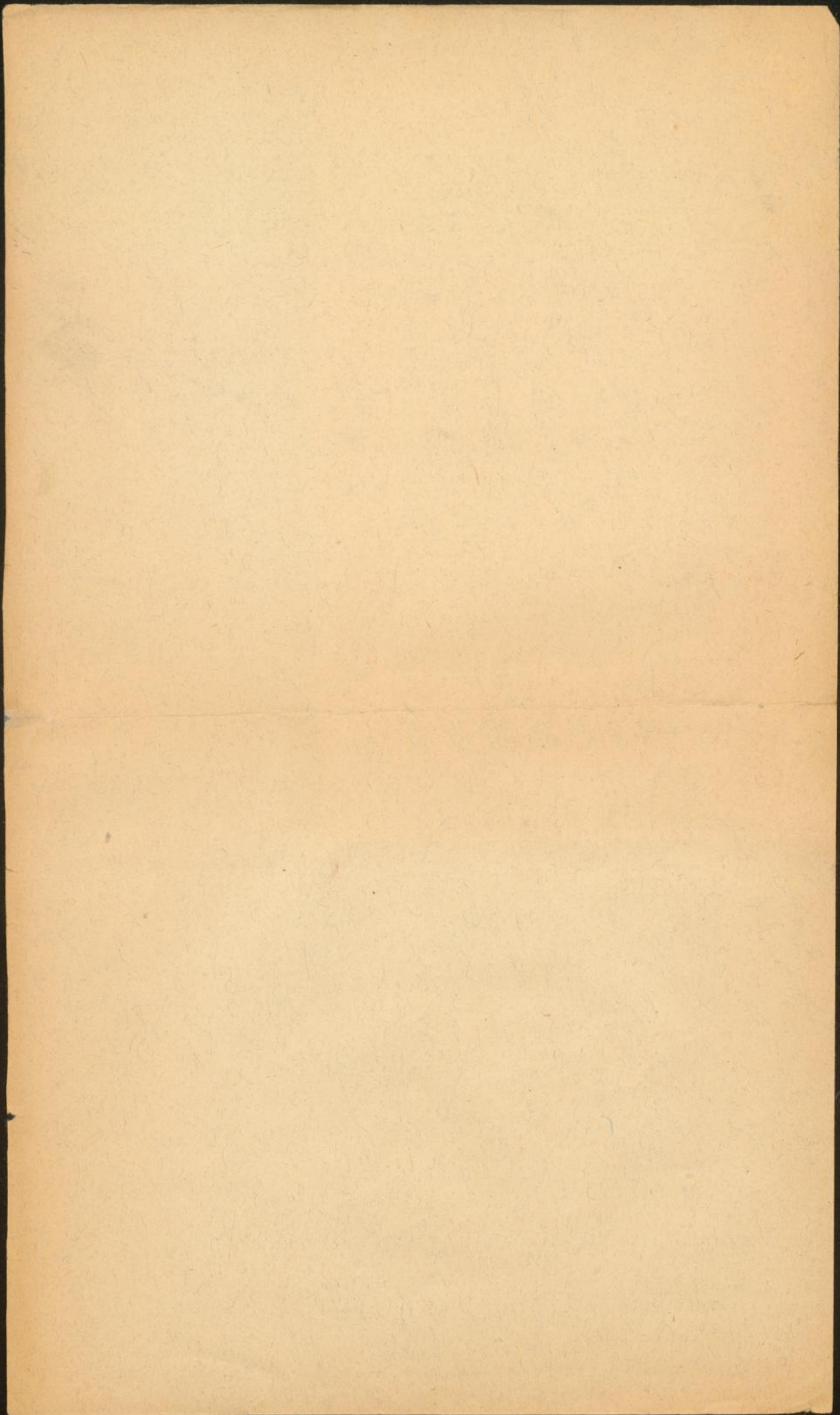
DIE FACKEL

NR. 217 WIEN, 23. JÄNNER 1907 — VIII. JAHR

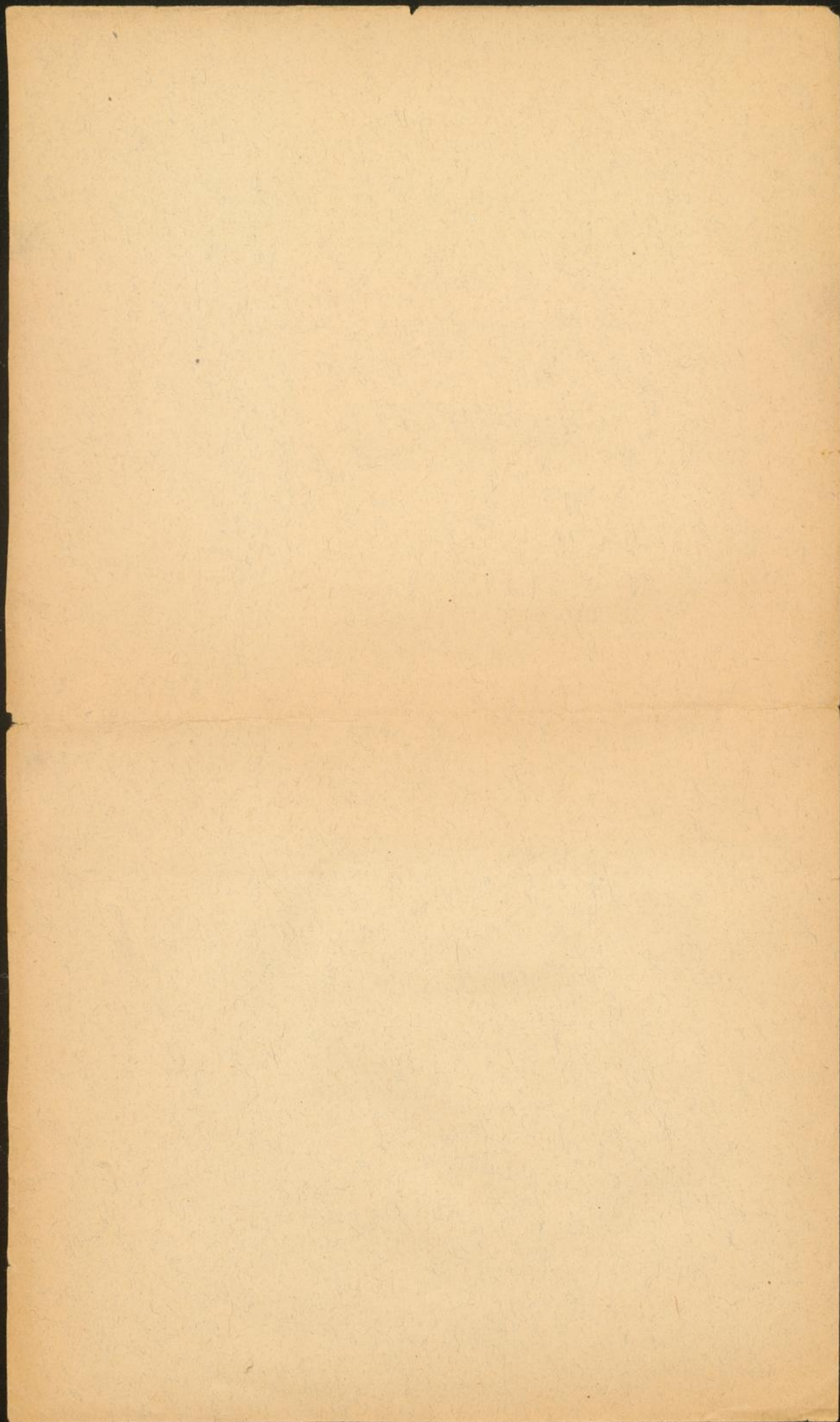
Der Prozeß Odilon.

In Nr. 208 schrieb ich: »Die Schmach des österreichischen Kuratelwesens dürfte dank den Bemühungen der Wiener Presse um die Affaire Odilon endgiltig befestigt sein. Wie der Fall jetzt liegt, scheint man dem Herrn Dr. Elbogen zuliebe eine gerechte Sache durch die unbilligsten Mittel kompromittiert zu haben. Die Übertragung des Kuratorenamtes von Herrn Dr. Müller auf den Herrn Dr. Elbogen wurde in gewissen Kreisen als jene Reform des Kuratelwesens angesehen, die zunächst anzustreben sei . . . Dr. Müller hat einige Blätter wegen der gegen ihn erhobenen Anwürfe verklagt. Die öffentliche Verhandlung wird hierüber bessere Klarheit schaffen als die amtliche Untersuchung, die ihm die Korrektheit seiner Gebarung provisorisch bestätigt hat. Schwachsinniger als Frau Odilon ist jedenfalls eine publizistische Taktik, die sich im Ernstfalle auf die Informationen einer wegen Schwachsinn unter Kuratel gestellten Frau beruft. Wenn Frau Odilon einem Advokaten keine Vollmacht ausstellen kann, so kann sie noch weniger strafgerichtlich verantwortlich sein, und bemerkenswert ist darum die feige Dummheit der ‚Neuen Freien Presse‘, die ein Interview voll der schwersten Anwürfe gegen den Kurator mit der Bemerkung schließt, daß der Frau Odilon ‚die Verantwortung für das Gesagte überlassen bleiben muß.‘ —

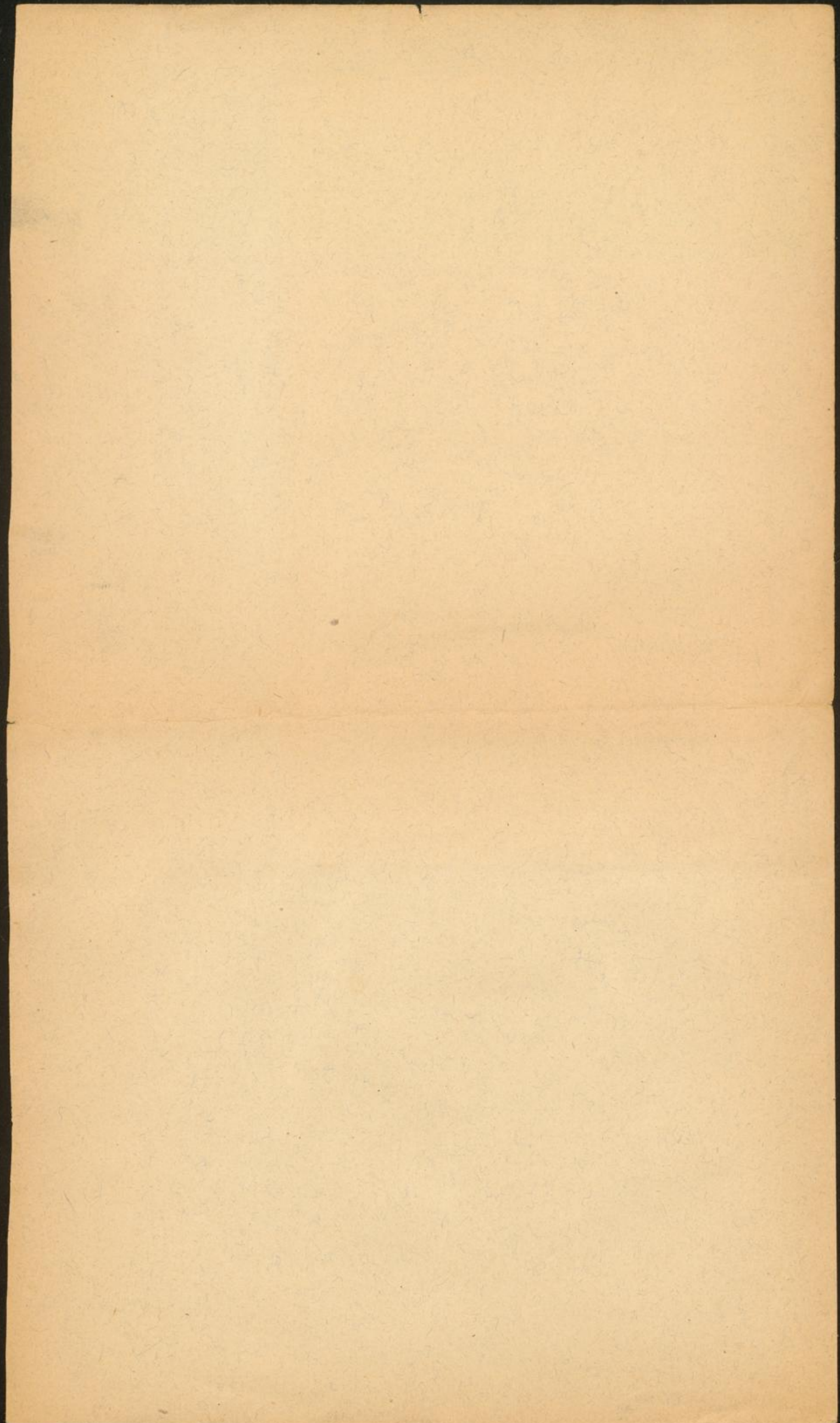
„L. H. J.“



Der Verlauf der ersten Gerichtsverhandlung hat mir Recht gegeben. (Ihr Verlauf, nicht ihr Resultat; nicht das Urteil der Geschwornen, die Beweisführung entscheidet einen Ehrenbeleidigungsprozeß). Nie ist das, was die staatliche Ehre unter »Genugtuung« versteht, in umfassenderer Weise geleistet, nie ein Kläger gründlicher rehabilitiert worden. Ich spreche von dem Verlauf des ersten Prozesses. Da die »Arbeiter-Zeitung« und die »Zeit« nicht unter den Eindrücken dieser vier Gerichtstage freiwillig die leichtfertige Verwertung einer schlechten Information zugegeben haben, sondern auch jetzt noch darauf bestehen, hinter der Amtsführung des Kurators Müller ein schwarzes Komplott und in Herrn Dr. Elbogen den Lichtbringer zu erkennen, so darf man auf die weitere Entwicklung der Dinge gespannt sein. Aber jetzt schon fragen, warum den Herren Austerlitz und Greinz die »Sache«, der sie dienen, nicht wichtiger schien, als das Bedenken, mit Vertretern der Montagspublizistik auf derselben Anklagebank zu sitzen, und warum sie im stolzen Besitze des wahren »Materials« ihre kleinen Kollegen verurteilen ließen. Nun werden sie nicht nur von neuem die Inkorrektheit des Kurators zu beweisen, sondern auch die in vier Verhandlungstagen befestigte Überzeugung von der Korrektheit des Kurators zu entkräften haben. Und die Scheußlichkeit einer publizistischen Erörterung jener geschlechtlichen Dinge, die die Herren »Vertrauensmänner« aus einer geheimen Verhandlung aufschnappen, kann von neuem losgehen. Man mag sich sonst dagegen wehren müssen, daß auch in geschlossenem Gerichtszimmer das Sexualleben einer Frau besprochen werde, deren Geliebter wegen eines maulkorblosen Hundes angeklagt ist: man wird nicht leugnen können, daß gerade das Interesse für das Privatleben einer entmündigten Person, und zumal der wegen eines Gehirnleidens entmündigten



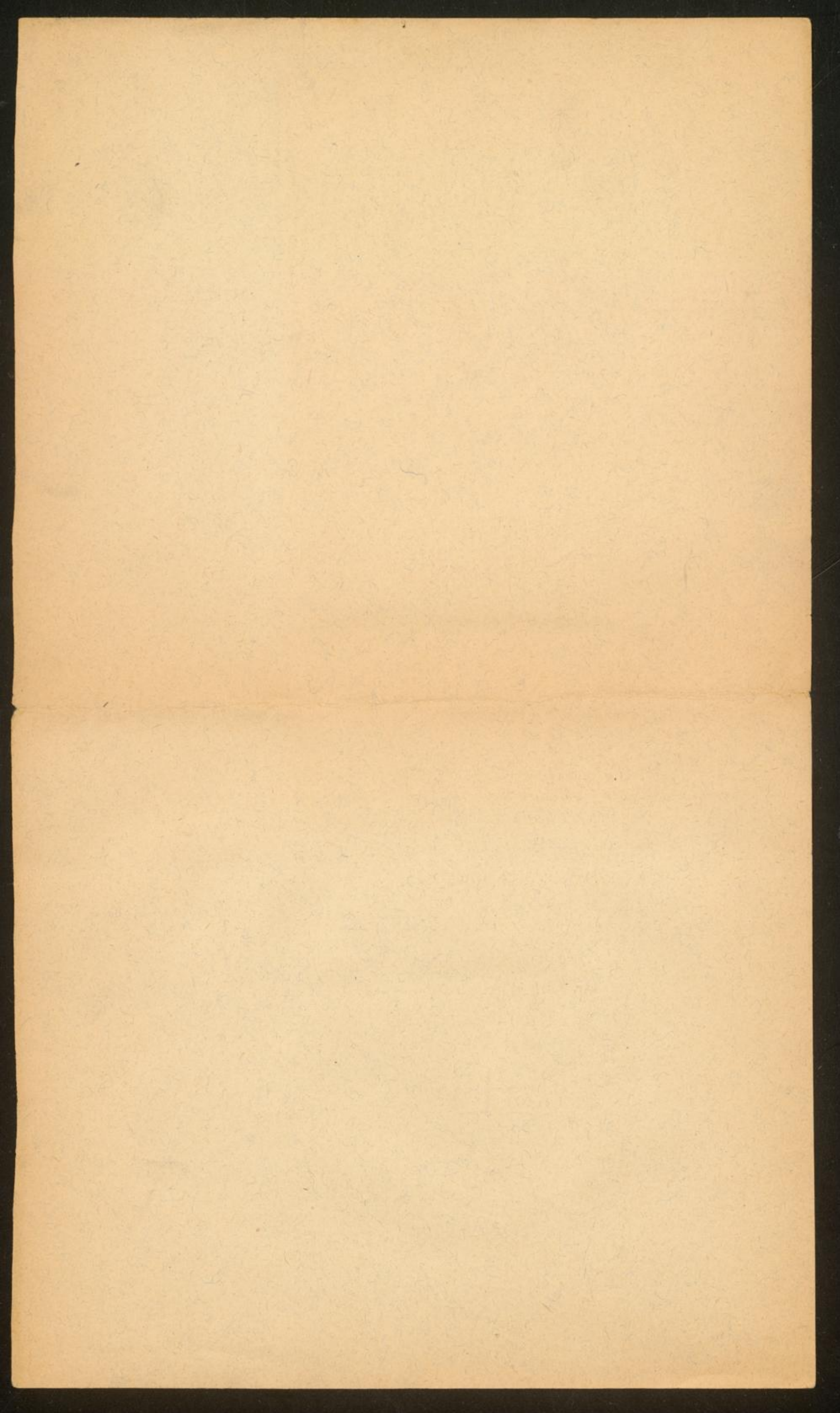
Unglücklichen, zu den Agenden des Kurators gehört, daß also in einem Prozesse, in dem sich der Kurator gegen den Vorwurf einer Überschreitung seiner Befugnisse zu verteidigen hat, der Wissensdrang der Justiz nicht jene erotische Neugierde der alten Klatschbase bedeutet, die das Schamgefühl eines Angeklagten oft so gröblich verletzt. Nicht die Stellung der Justiz zum sexuellen Tun und Lassen der Menschheit steht diesmal zur Diskussion, nicht einmal um die Frage handelt sich's, ob das Privatleben der Frau Odilon mit Recht des behördlichen Schutzes teilhaftig wurde, sondern ausschließlich um die Untersuchung, ob ein Kurator seine Pflicht erfüllt oder verletzt hat. Die Pflichtverletzung ward Herrn Dr. Müller von einer Presse zum Vorwurf gemacht, die die Anrühigkeit ihrer Informationen erkennen mußte, und von einer Presse, deren Dummheit sie zum »guten Glauben« verführt hat, es handle sich um einen Kampf gegen jene »dunklen Mächte«, die im Fall Koburg ihre Hand im Spiel hatten, und gegen die Willfährigkeit einer Psychiatrie, die so oft der Habgier den wissenschaftlichen Vorwand liefert. In Wahrheit konnte kein untauglicheres Beispiel für die Untauglichkeit des Kuratelwesens aufgegriffen werden, als der Fall Odilon. Wie man mit der Fabel von dem berausenden Vollweib der Bühne und des Lebens das Bild der interessanten Technikerin der Bühne und des Lebens übertreibend gefälscht hat, so hat man wieder in harmloseren Farben das klinische Bild gezeigt, das die Bedauernswerte allen jenen bietet, die sie nicht interviewen wollen, sich ihr nicht als Patrone aufdrängen und ihrem Reichtum nicht eine größere Freiheit als ihrer Person erkämpfen möchten. Bedauernswerter freilich ist eine öffentliche Kritik, die, vom Schlagwort gelähmt, nur mehr Phrasen stammeln kann, und der Blödsinn einer Taktik, die sich auf die günstigen Zufälle des wechselvollen Befindens



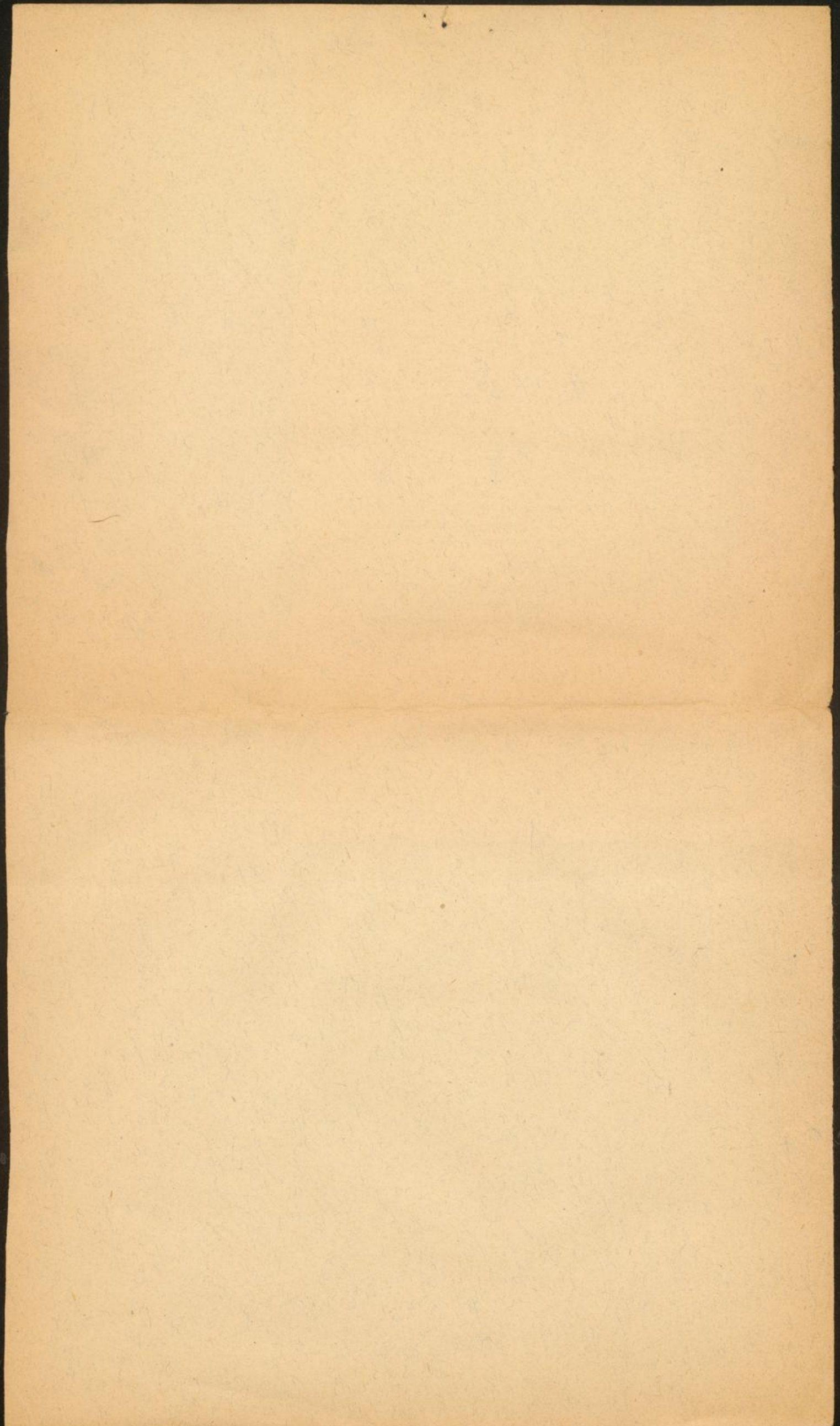
einer geirnkranke Person wirft, ist in höherem Maß als diese selbst kuratelbedürftig. Vollends wenn sie mit einem Gutachten der Berliner Privatärzte renommiert, das jenen Wechsel für ein Symptom der Krankheit erklärt, indem es die günstige Wendung in der Beobachtungszeit zugibt.

Das publizistische Interesse an dem Fall Odilon durfte bis zur Frage an die Gesetzgeber gehen, ob die ungeheure Anspannung des behördlichen Apparates ausschließlich der Beruhigung zu dienen habe, daß eine Privatperson, der nicht die wirtschaftliche Sorge für andere obliegt, ihr Vermögen »zweckmäßig« verwende. Und ob die Willensschwäche einer kranken Frau in anderem Maße zu schützen sei, als die Willensschwäche der gesunden. Ob nicht jedes Weib des Kurators bedürftig wäre und ein künftiges Gesetz dieser Erkenntnis wenigstens so weit Rechnung tragen könnte, daß es mit dem Wahn der gleichen sozialen Verantwortlichkeit aufräumt. Wenn es aber noch immer begreiflich wäre, daß eine Kuratel das Genußrecht einer gesunden Frau wahrt, indem sie es vor Vergeudung schützt, so ist es eigentlich absurd, einer Kranken das letzte Recht zu nehmen, das Genußrecht der Vergeudung. Und der Staat spielt wie immer den unerwünschten Kiebitz, wenn er sich in das geheimnisvolle Spiel der Naturkräfte mit seinem Rat mischt; bringt unerbetene Opfer an Zeit, Kraft, Geld und Schreibpapier, wenn er nicht einsehen will, daß der solide Beschützer, den er einer Frau an die Seite gibt, ihr unter Umständen viel weniger passen mag als der Kurator ihrer Nervenwünsche, der sie ausbeutet.

Aber es wäre töricht, ein Vormundschaftsgericht dafür verantwortlich zu machen, daß die Menschheit in der Erkenntnis ihrer Naturnotwendigkeiten nicht weiter vorgeschritten ist. Und eine Presse, deren sexualpsychologisches Denken den Ansprüchen der Zeit-

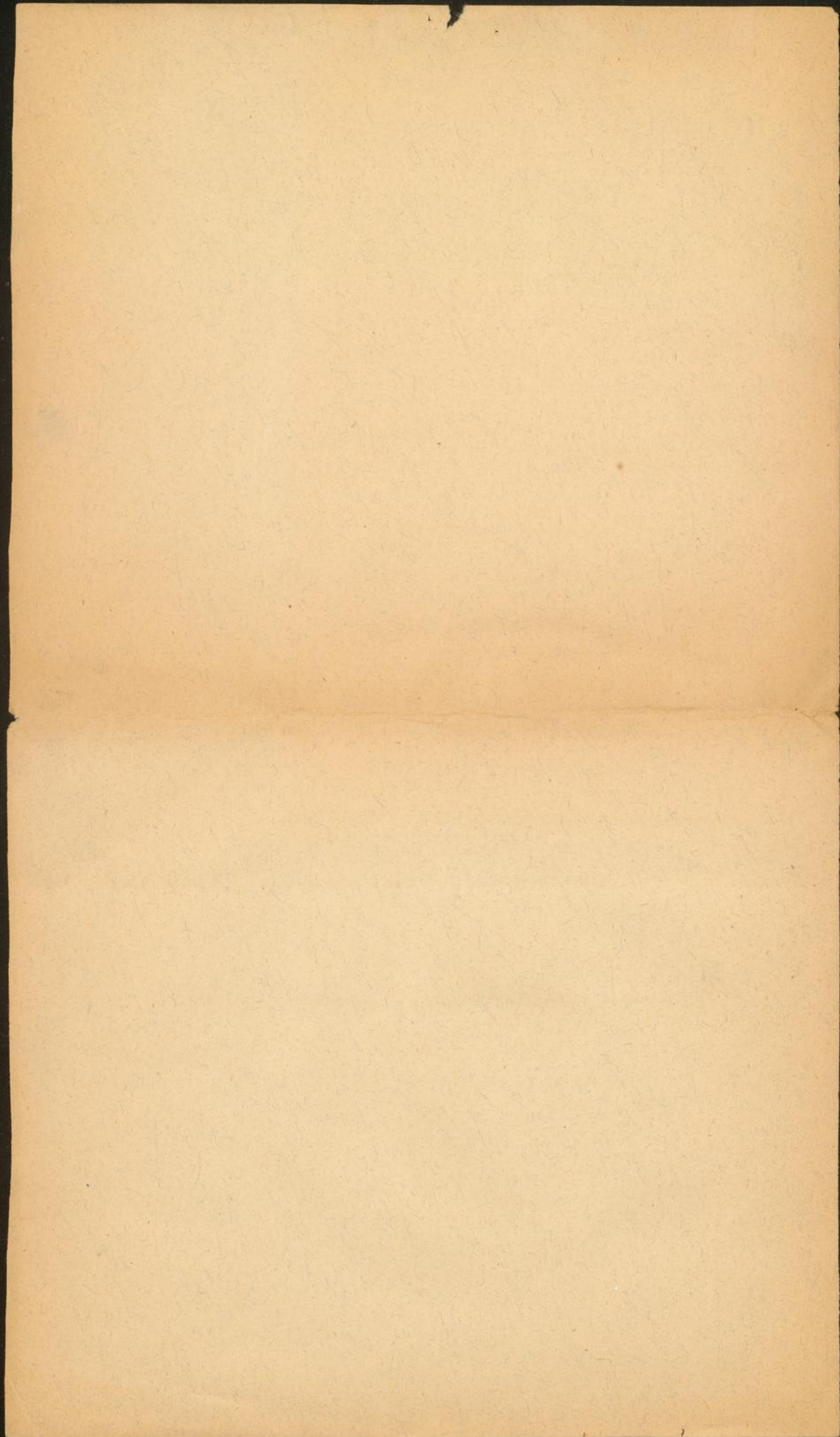


genossen nicht vorseilt und deren Auffassung höchstens von vagen Freiheitsvorstellungen getrübt ist, hat nicht das Recht, einem höheren Prinzip zuliebe Unrecht zu tun. Herrn Dr. Müller ist durch den Vorwurf des Amtsmissbrauchs Unrecht getan worden; denn er war de lege lata verpflichtet, die Obsorge des Kurators schon von dem bloßen Verdacht einer unwirtschaftlichen Lebensführung, deren Beweis de lege ferenda den Staat nichts anzugehen hätte, bestimmen zu lassen. Und ihn dafür zu beschimpfen, daß das österreichische Gesetz die Befreiung von der Kuratel sich langsamer vollziehen läßt, als die Entmündung, entsprach bloß jener advokatorischen Erpressertaktik, die die Lücken juristischen Wissens mit Druckerwärze verpicht und dem Obersten Gerichtshof mit jenem allerobersten Gerichtshof droht, dessen Urteile im Namen Seiner Majestät des Skandals gefällt werden. Wenn sie es nicht vorzieht, sich's bei einem Gerichtsfunktionär durch die gütliche Vorspiegelung des Einverständnisses aller anderen zu »richten«. Diese Taktik ist in dem Prozeß Müller mit einer schmerzhaften Klarheit enthüllt worden, von der man nur wünschen möchte, daß sie auch dem Landesgericht einleuchte und ihm zur Wahrnehmung seiner Pflicht ver helfe, sich in so flagrantem Fall als Standgericht zu etablieren. Es hat Herrn Dr. Müller längst die Korrektheit seiner Gebarung bestätigt und wenn der Strafprozeß überhaupt noch notwendig war, so war er es, um dem Disziplinarsenat die Frage nahe zu legen, ob selbst die Überschreitung advokatorischer Befugnisse im Fall Müller nicht harmloser wäre, als deren aufdringliche Anmaßung im Falle Elbogen. Und ob alle die Vorwürfe, die mit den Gebärden eines heiligen Krieges für Recht und Wahrheit in die Welt gebrüllt wurden, nicht mit größerer Sachlichkeit in den Schreihals zurückzugeben wären, aus dem sie gekommen sind. Wahrlich,



die Wucherer des Herrn Pecic in Agram wußten, was sie sich von der Enthebung des Kurators Müller zu erwarten hatten, und hier ward wirklich einmal jenes antikorrupzionistische Temperament bewährt, das in der Korruption des Andern ein Hindernis für den eigenen Ehrgeiz erblickt. Eine Advokatenmoral, die sich aus »bedenklichem Gut« das Honorar für die Verteidigung eines Diebs zuwenden läßt, wagt es, die Höhe einer Expensenrechnung bedenklich zu finden. Aber sie hatte recht, angesichts der gerichtlichen Bewilligung der maßvollen Kostenansprüche des Kurators Müller durch den Mund des Verteidigers den Schmerzensruf auszustoßen: »Es wäre zu wünschen, daß die Gerichte eine solche Munifizienz immer bewahren!« Denn sie mag sich daran erinnern, wie oft sie selbst es erleben mußte, kaum ein Drittel ihrer Forderung bewilligt zu sehen, und wie sie einmal sogar genötigt war, sich das Honorar von dem Ergebnis einer Kollekte abzuziehen, die die Geschworenen für einen bettelarmen Klienten unter sich veranstaltet hatten. Immerhin, auch die Vorstellung von dem Gewinn, den der Kurator mit unlauteren Mitteln erzielt haben soll, wurde als eine übertriebene enthüllt: man hatte ihn nach der Größe des Verlustes beurteilt, den andere dadurch erlitten haben, daß die Kuratel über Frau Odilon schon vergeben war..

Die Abwicklung dieses Gerichtsverfahrens brachte eine Überraschung: daß die Furcht vor der Presse doch wenigstens bei der unbedingten Überzeugung von Recht und Unrecht Halt macht. Daß die publizistische Bedrohung zwar manchmal ein geeignetes Mittel ist, um die Behörden von Schlechtigkeiten abzuhalten, aber nicht immer auch eines, um sie zur Duldung von Schlechtigkeiten zu zwingen. So viel Urteilsfähigkeit hat sich die arme Helene Odilon gewiß noch bewahrt, um heute die Verlässlichkeit des Schutzes zu erkennen, in den sie sich begeben hat, als sie die



- 7 -

Interviewer herbeiwinkte, und um die peinlichste Erörterung ihres Nervenlebens, mit der sie die journalistische Hilfe bezahlen mußte, als zu hohen Preis zu empfinden. ~~Man könnte indes~~ der Frage, wozu ein solcher Prozeß ~~diene~~, auch eine andere schmerzliche Antwort widerfahren lassen: Zur Stärkung des Ansehens der Justiz! Zur Bekräftigung einer Lebensfeindlichkeit, die sich in künftigen Fällen wieder gegen eine gerechte Sache kehren wird... Aber ein Konservatismus, der das Glück aller raubt, ist ein würdigerer Feind, als ein Liberalismus, der dem Glück der Räuber dient.



Die Ermäßigung der Posttarife.

Bisher sind die Versuche des österreichischen Völkerklumpens, Staat zu spielen, europäischer Heiterkeit begegnet. Schlimmer ist, daß sie wieder einmal anfangen, innerem Unmut zu begegnen. Weil eine folgsame Regierung den Drang hatte, den fettesten Zeitungseigentümern den Ertrag des Zeitungstempels zu schenken, mußte seinerzeit das Porto für die Korrespondenzkarte erhöht werden. Der Zweck der neuesten Gebührenerhöhung ist ein wohlthätigerer, aber er adelt noch immer nicht das Mittel. Der heilige Ärius, Schmutzpatron aller Verkehrsstörung, hat einen Geniestreich ausgeheckt. Fasziniert von der Vorstellung, daß die Ochsen teurer werden, sucht er das Publikum von seiner Unbezahlbarkeit

Handwritten notes:
 hat man, die
 - die... muß...
 - müßig,

James M. Brown

(62)